

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1. Der bisherige Haushaltplan

Der kommunale Haushaltplan ist seit Wiederbelebung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper dem staatlichen Haushaltswesen nachgebildet und auf den Grundsätzen der Kameralwirtschaft, nicht der wirtschaftlichen Haushaltsführung aufgebaut. Er ist nicht Einnahmewirtschaft, sondern Ausgabewirtschaft. Erst werden die erforderlichen oder geforderten Ausgaben festgestellt und dann für diese im Rahmen der gegebenen oder erreichbaren Möglichkeiten die Deckung (Bedeckung) gesucht. So kommt es, daß auch bei dem kommunalen Etat in erster Linie die Ausgaben im Vordergrund stehen und erst in zweiter Linie die Deckung beschafft werden muß.

Die Gliederung des kommunalen Haushaltplanes erfolgt also (entsprechend dem staatlichen Etat) nach der Art der Ausgaben. Hier hat sich im Laufe der Jahrhunderte der Grundsatz herausgebildet, daß unterschieden wird zwischen Ausgaben, die laufend wiederkehren und dauernd bedeckt werden müssen, und Ausgaben, die nur von Fall zu Fall auftreten und deshalb nur fallweise zu bestreiten sind. Dementsprechend hat sich weiter der Grundsatz herausgebildet, ständige Ausgaben durch ständige Einnahmen, einmalige Ausgaben durch einmalige Einnahmen zu decken.

Der kommunale Haushaltplan gliedert sich also nach der gegenwärtigen Praxis und den derzeitigen Anweisungen eigentlich in zwei Haushaltpläne:

den ordentlichen Haushaltplan für die ständigen Ausgaben und

den außerordentlichen Haushaltplan für die einmaligen Ausgaben.

Der ordentliche Haushaltplan enthält also alle die Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren: z. B. Beam-